



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 25. Oktober 2022
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.09.2022
Anlg.: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Ausschussdienst
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33741
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-15-2230-012109 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

für Ihr Schreiben danke ich Ihnen.

Seit Beginn der Corona-Pandemie erreichen den Ausschuss zahlreiche Zuschriften von Bürgerinnen und Bürgern mit Vorschlägen, wie Infektionsketten verhindert und zugleich die Verhältnismäßigkeit von Verboten und Geboten gewahrt werden können.

Aufgabe des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages ist die Prüfung von Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder anderen Verwaltungsstellen des Bundes. Er ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Bundesgesetzgebung.

Mit Ihrem Anliegen fordern Sie die flächendeckende Einführung von "Lollitests" in Schulen.

Die Prüfung Ihrer Eingabe hat ergeben, dass deren Behandlung wegen der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern nicht dem Deutschen Bundestag, sondern den zuständigen Landesparlamenten obliegt.

Sie haben die Möglichkeit, sich unmittelbar an die Länder zu wenden.

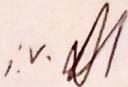
Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Auf das beigefügte Merkblatt weise ich vorsorglich hin.



Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

J. V.  Dziedzioch

Ausschussdienst

10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsanfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.